| Familienname und Vorname der kindergeldberechtigten Person |
|---|
| |
| Kindergeld-Nr. |
| |

k

**Familienkasse**

Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:

.....

**Beachten Sie bitte die Hinweise zum Ausfüllen des Erklärungsvordrucks und zu den erforderlichen Nachweisen.**

# Erklärung zu einer Erwerbstätigkeit bei abgeschlossener Erstausbildung

**eines volljährigen Kindes**

## 1 Angaben zum Kind

| Familienname | Vorname | Geburtsdatum |
|---|---|---|
| | | |

Das Kind wohnt

☐ in meinem Haushalt

☐ vorübergehend zu Ausbildungszwecken seit .....

bei/in .....

☐ nicht in meinem Haushalt, sondern seit .....

bei/in .....

## 2 Angaben zur bisherigen Ausbildung des Kindes

**(auch für Zeiträume vor Vollendung des 18. Lebensjahres)**

☐ Mein Kind hat bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen bzw. wird diese(s) in Kürze abschließen.

Berufsabschluss/Studienabschluss (mit Angabe des Fachs): Ausbildungsende:

..... .....

Berufsziel, falls dieses vom o. g. Abschluss abweicht:

.....

## 3 Angaben zur Erwerbstätigkeit des Kindes

Mein unter Punkt 1 genanntes Kind

☐ übt/übte **keine** Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit ausüben.

☐ übt/übte folgende Erwerbstätigkeit (auch Minijob) aus/wird voraussichtlich folgende Erwerbstätigkeit (auch Minijob) ausüben:
**(Bitte aktuelle Verträge/Nachweise beifügen; ggf. Angaben auf einem gesonderten Blatt.)**

| (voraussichtliche) Dauer von - bis: | Art der Tätigkeit | Dienstherr/Arbeitgeber Anschrift | regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

KG 5r - 02.26 - Stand Juli 2026

**Ich versichere, dass alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitteilen muss. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld** (zu finden unter www.bzst.de oder www.familienkasse.de) **habe ich zur Kenntnis genommen.**

**Hinweis zum Datenschutz:**
Ihre Daten werden gemäß der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Zweck der Verarbeitung der Daten ist die Prüfung Ihres Anspruchs auf Kindergeld. Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse), auf der auch die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind. Kindergeldakten werden in der Regel nach dem Ende der Kindergeldzahlung noch für 6 Jahre aufbewahrt.

Datum

.....
Unterschrift der kindergeldberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

**Alle Eingaben löschen** **Drucken** **Speichern**

# Hinweise zur Erklärung zu den Verhältnissen eines volljährigen Kindes

### Zu Punkt 2: Weitere Angaben zum Kind

Bitte weisen Sie die Angaben zu Punkt 2 anhand geeigneter Belege (z. B. Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung, Bewerbungen, Ausbildungsvertrag, schriftliche Vereinbarung über die Durchführung des Freiwilligendienstes, Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit über die Meldung als ausbildungsplatz-/ arbeitsuchend etc.) nach.

Unter „sonstige Ausbildungsmaßnahme“ ist auch z. B. Au-pair mit Sprachausbildung oder die ersten drei Monate Grundausbildung zu Beginn des freiwilligen Wehrdienstes einzutragen.

Eine Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie zur Ausübung eines Berufs befähigt, auch wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt. Wurde jedoch das angestrebte Berufsziel mit dem erworbenen Abschluss noch nicht erreicht, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch Teil der Erstausbildung sein, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

### Zu Punkt 3: Angaben zur Erwerbstätigkeit des Kindes

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hieraus folgt, dass der Begriff „Erwerbstätigkeit“ durch eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit erfüllt werden kann. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Bitte weisen Sie die wöchentliche Arbeitszeit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers) nach. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder ähnliches mindern die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht.

**Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter www.bzst.de bzw. unter www.familienkasse.de.**